

Anlagereglement

vom 3. April 2019 (Stand: 8. September 2022)

Gestützt auf Art. 51a Abs. 1 und Abs. 2 lit. c und m des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird vom Vorstand beschlossen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze und Ziele für die Kapitalanlagen

¹ Das Vermögen der Aargauischen Pensionskasse (APK) ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden und unter Einhaltung der kassen- und bundesrechtlichen Vorgaben zu bewirtschaften.

² Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, welche die Erfüllung der Leistungen der APK langfristig sichert. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist insbesondere die Risikofähigkeit der APK zu beachten.

³ Die Grundsätze der Vermögensanlage sind in einem separaten Anlagecredo festgehalten.

Art. 2 Durchführung der Anlagetätigkeit

¹ Für die Durchführung der Anlagetätigkeit werden eine strategische Vermögensaufteilung (Asset Allocation; vgl. Anhang 1) sowie taktische Bandbreiten in den einzelnen Anlagekategorien festgelegt. Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 können die Anlagemöglichkeiten erweitert werden. Die zur Umsetzung der Strategie verwendeten Anlageinstrumente werden der Anlagekategorie zugeteilt, welche jeweils dem eingesetzten Instrument zugrunde liegt. Spezielle Zuordnungen müssen transparent ausgewiesen werden.

² Die Anlagetätigkeit ist mit der gebotenen Umsicht vorzunehmen. Dabei ist auf eine ausgewogene Diversifikation, auf Effizienz und auf langfristige Ausrichtung der Kapitalanlagen zu achten.

³ Bei der Anlagetätigkeit interpretiert die APK Verantwortung und Nachhaltigkeit als Teil des Leistungsversprechens gegenüber den Destinatären (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Ökologische, ethische und sozialpolitische Kriterien werden als Teil des Risikomanagements im Anlageprozess integriert.

⁴ Sofern die APK-intern mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen über die notwendigen Kenntnisse und Infrastruktur verfügen, ist die Umsetzung von Direktanlagen erlaubt. Im Übrigen müssen für die Umsetzung kollektive Anlagen gewählt oder Mandate extern ver-

geben werden. Als externe Vermögensverwaltungen werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die die Anforderungen von Art. 48f BVV2 erfüllen. Im Ausland tätige Finanzintermediäre müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, deren Aufsicht gleichwertig zu der schweizerischen ist.

Art. 3 ASIP-Charta

¹ Die ASIP-Charta und deren Fachrichtlinien (Charta) sind für die APK als ASIP-Mitglied verbindlicher „Verhaltenskodex“. Die APK ist für die Einhaltung der Grundsätze besorgt und trifft hierfür geeignete Massnahmen (vgl. auch APK-Reglement über die Umsetzung der ASIP-Charta).

² Dritte, die mit der Anlage und Verwaltung von APK-Vermögen beauftragt oder in die Entscheidungsprozesse der APK einbezogen sind, haben sich ebenfalls auf die anwendbaren Bestimmungen zu verpflichten. Der Vorstand kann im Einzelfall auf die Verpflichtungserklärung verzichten, wenn die beauftragte Person oder Institution bereits einer gleichen oder vergleichbaren Regelung untersteht.

Art. 4 Überprüfung und Berichterstattung

¹ Die Kapitalanlagen und die Anlageprozesse sind laufend zu überwachen und regelmässig zu überprüfen. Dies gilt ebenso für operationelle, regulatorische und Gegenparteirisiken.

² Den übergeordneten Organen ist periodisch Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung erfolgt stufengerecht und beinhaltet sämtliche relevanten Führungsinformationen. Die übergeordnete Stelle ist bei aussergewöhnlichen Vorfällen unverzüglich zu orientieren. Als aussergewöhnliche Vorfälle gelten insbesondere:

- die Verletzung von Vorgaben;
- das Abweichen von Zielsetzungen;
- die Notwendigkeit der Änderung von Zielsetzungen und Vorgaben;
- wichtige Entscheide in Unternehmen, an welchen die Kasse beteiligt ist.

³ Im Rahmen eines externen Investment Controllings werden der Anlageausschuss quartalsweise und der Vorstand mindestens jährlich über die Beurteilung der Strategie- und Prozessumsetzung, der internen und externen Vermögensbewirtschaftung sowie der Einhaltung der Richtlinien informiert. Ziel der Berichterstattung ist es, jährlich schlüssig aufzuzeigen, dass die Sicherheit und die Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV2 eingehalten sind.

⁴ Die Versicherten werden einmal jährlich über die Kapitalanlagen und die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte informiert. Diese Informationen können auch über die Internetseite der APK erfolgen (www.agpk.ch). Weitere Informationen werden ihnen auf Anfrage hin mitgeteilt.

Teil II: Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung gemäss Art. 49a BVV2. Er legt die strategische Vermögensaufteilung (Asset Allocation; vgl. Anhang 1) sowie die taktischen Bandbreiten in den einzelnen Anlagekategorien fest.

² Der Vorstand regelt die Ausübung der Aktionärsrechte (vgl. Anhang 2).

³ Der Vorstand legt die Aufgaben und den Kompetenzbereich des Anlageausschusses fest.

Art. 6 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss bereitet zuhanden des Vorstands alle anlagerelevanten Geschäfte vor, welche durch diesen entschieden werden müssen. Er beschliesst die taktische Gewichtung innerhalb der Bandbreiten und überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie. Der Anlageausschuss legt die Rahmenbedingungen für Investitionen in den einzelnen Anlagekategorien fest. Er pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen in der Geschäftsstelle.

Art. 7 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen und kasseninternen Bestimmungen sowie der Vorgaben des Vorstandes und des Anlageausschusses. Die Geschäftsleitung überträgt bestimmte Aufgaben und Verantwortlichkeiten an den Leiter Kapitalanlagen.

² Dem Anlageausschuss ist monatlich detailliert Bericht zu erstatten über die Entwicklung der Anlagen, die Performance im Vergleich zu den vorgegebenen Richtwerten sowie über die Mandate. Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten davon eine Zusammenfassung.

Art. 8 Externer Investment Controller

Der externe Investment Controller übt die in Art. 4 Abs. 3 erwähnten Tätigkeiten aus und darf weder ein von der APK mandatierter Vermögensverwalter noch eine Depotstelle sein.

Art. 9 Depotstelle

¹ Die zentrale Depotstelle ist für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custodians verantwortlich. Zudem ist die zentrale Depotstelle für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Anlagetätigkeit notwendigen Informationen (Reporting) zuständig.

Teil III: Zulässige Anlagen

Art. 10 Liquidität und Geldmarktanlagen

¹ Als Liquidität gelten Bankguthaben auf Sicht, Geldmarktgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten sowie Obligationen mit variablem Zinssatz. Als Geldmarktanlagen gelten insbesondere:

- Taggelder
- Callgelder
- Festgeldanlagen
- Diskontpapiere
- Banker's Acceptances
- Geldmarktbuchforderungen
- Certificates of Deposit

² Liquidität kann in Schweizerfranken oder Fremdwährungen gehalten werden. Schuldner oder Schuldnerinnen von Geldmarktanlagen müssen ein Kurzfrist-Rating von mindestens A-2/P-2 oder gleichwertig einer anerkannten Rating-Agentur oder die Qualitätsanforderungen der Obligationenanlagen erfüllen.

³ Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.

⁴ Eine rollende Liquiditätsplanung für das laufende Geschäftsjahr ist jederzeit verfügbar.

Art. 11 Obligationenanlagen

¹ Die Zinssensitivität (modified Duration) der Obligationenportefeuilles hat innerhalb einer Bandbreite von plus oder minus zwei Jahren zu den vorgegebenen Richtwerten zu liegen.

² Für Anlagen in Obligationen (ohne Emerging Market Debt) ist ein Minimumrating von BBB- oder gleichwertig einer anerkannten Rating-Agentur bzw. Bank einzuhalten. Um einen geordneten Ausstieg zu gewährleisten, werden Titel, die nach dem Kauf unter diese Bonitätsgrenze fallen, maximal sechs Monate geduldet. Bei Kollektivanlagen ist das Durchschnittsrating massgebend.

³ Anlagen in Emerging Market Debt sind auch zulässig, wenn das in Abs. 2 genannte Bonitätsrating tiefer als die Klasse „BBB“ ausfällt oder ein Rating fehlt.

Art. 12 Aktienanlagen

¹ Die Aktienanlagen werden sowohl geographisch wie auch branchenmässig diversifiziert. Eine Orientierung an Indizes ist dabei vorherrschend.

² Die Titelselektion folgt klassischen Anlagestilen. Bei der Auswahl der Anlagen wird den folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Zugänglichkeit von Daten und Informationen
- Verfügbarkeit von Bank- bzw. Brokeranalysen
- genügendes Handelsvolumen

Für die Zeichnung bei Neuemissionen müssen diese Kriterien nicht erfüllt sein, doch sind dann Zuteilungen innert dreier Monate nach Liberierung zu veräussern.

³ Die Aktionärsrechte werden gemäss Anhang 2 ausgeübt.

Art. 13 Schuldanererkennungen

¹ Die Kasse kann Darlehen in der Form von Schuldanererkennungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. an von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beherrschte Schuldner mit einer expliziten Garantie einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu marktkonformen Bedingungen gewähren.

Art. 14 Hypothekendarlehen

¹ Die Kasse gewährt vorgangsfreie Hypotheken.

² Die APK verfolgt eine konservative Vergabepolitik.

³ Die Konditionen für die Hypotheken richten sich am Markt aus.

⁴ Die detaillierten Bedingungen für die Gewährung und Sicherstellung von Hypothekendarlehen werden in den Darlehensbedingungen und im Darlehensvertrag festgehalten.

Art. 15 Immobilienanlagen

¹ Investitionen in Immobilien Schweiz erfolgen über Direktanlagen, über Anteile an Anlagestiftungen und über weitere Kollektivanlagen.

² Bei Direktanlagen in Immobilien Schweiz ist eine ausgewogene Diversifikation innerhalb des gesamten Immobilienbestandes der Kasse anzustreben, wobei insbesondere eine Diversifikation nach Standort und Nutzungszweck, sowie hinsichtlich Wohnungsmix bei Wohnbauten, sowie flexibler Nutzung bei Geschäftsimmobilien zu beachten ist.

³ und ⁴ ... ¹

⁵ Immobilienanlagen im Ausland erfolgen ausschliesslich über kollektive Anlagen.

Art. 16 Infrastrukturanlagen

¹ Es können direkte und indirekte Anlagen in Infrastrukturen getätigt werden. Diese dürfen auf Fund bzw. auf Fund of Fund Stufe keinen Hebel aufweisen. Direkte Anlagen in Infrastrukturen müssen ausreichend diversifiziert sein (einzelne Gegenpartei überschreitet 1% des Anlagevermögens nicht).

Art. 17 Alternative Anlagen

¹ Es können Anlagen in Private Debt, Rohstoffe (Commodities), ILS (insurance linked securities), Infrastrukturprojekte (welche nicht unter Art. 16 fallen) und übrige Alternative Anlagen getätigt werden.

² Für die Umsetzung sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Kasse beinhalten. Jede einzelne alternative Anlage ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken.

Art. 18 Währungsabsicherung

Bezüglich der Vermögensanlagen in Fremdwährungen gilt die Teilstrategie zur Währungsabsicherung gemäss Anhang 1.

Teil IV: Umsetzung und Bewertung

Art. 19 Kollektive Anlagen

¹ Aufgehoben.

¹ Kollektive Anlagen können als Ersatz oder Ergänzung zu Direktanlagen aller Anlagekategorien eingesetzt werden.

² Bei kollektiven Anlagen soll eine Überschneidung mit den Direktanlagen weitestgehend vermieden werden.

³ Bei der Selektion von kollektiven Anlagen muss die gleiche Sorgfalt angewendet werden wie bei Direktanlagen, insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ausreichende Transparenz bezüglich Titel und Anlagekonzept
- hohe Qualität der herausgebenden Gesellschaft
- ein Anlagevermögen von mindestens CHF 20 Mio.
- kompetente Ansprechpartner innerhalb der Gesellschaft
- marktkonforme Kosten und Handelbarkeit

mindestens ein jährliches, aussagekräftiges Reporting des Anlagevehikels.

Art. 20 Derivative Finanzinstrumente

¹ Ganz oder teilweise derivative Instrumente dürfen eingesetzt werden, solange sie schlüssig in die Strategie eingebettet sind und im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 stehen. Derivate werden jederzeit nach ihrer wirtschaftlichen Auswirkung bewertet (Marktwert bei Ausübung).

² Optionen und Futures sollen hauptsächlich zu Absicherungszwecken oder zum günstigen Aufbau von Positionen eingesetzt werden. Hebelwirkungen auf dem Gesamtvermögen sind nicht gestattet.

³ Die APK stellt sicher, dass sie nur mit finanziellen Gegenparteien Derivathandel betreibt, welche die entsprechenden Markverhaltensregeln (Pflichten) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des FinfraG resp. der FinfraV für die APK erfüllen.

Art. 21 Securities Lending

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Gegenparteien ausgeliehen werden, die ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-2/P-2 oder gleichwertig aufweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities Lending Vertrag zu regeln.

Art. 22 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Bewertung aller Anlagen soll bestmöglich den aktuell realisierbaren Marktwert widerspiegeln und erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26.

² Es werden folgende Bewertungsprioritäten befolgt:

1. Verkehrswert bzw. Rückkaufswert (inkl. Marchzinsen und aufgelaufene Erträge)
2. Ertragswert unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes (Discounted Cashflow-Methode)
3. Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen (bei Anlageformen wie Darlehen, Hypotheken, Kassenobligationen)

Teil V: Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Anlagereglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2019.

² Änderungen sind mit Inkrafttreten per 1. Juli 2022 erfolgt.

³ Bei folgenden Artikeln sind seit dem letzten Stand (1. Juli 2022) Änderungen erfolgt: Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 3 . Diese Änderungen treten am 8. September 2022 in Kraft.

Aargauische Pensionskasse

Thomas Bumbacher
Präsident

Liselotte Siegrist
Vizepräsidentin

Anhänge zum Anlagereglement:

Anhang 1: Asset Allocation

Anhang 2: Ausübung der Aktionärsrechte